

Dr. Siegfried Broß  
Dr. h.c. Universitas Islam Indonesia - UII - Yogyakarta  
Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.  
Honorarprofessor an der Universität Freiburg im Breisgau  
Ehrevorsitzender der Deutschen Sektion der  
Internationalen Juristen-Kommission e.V.

**Konferenz in Marokko vom 3. bis zum 4. Dezember 2010**  
**„Verfassung, Wahlrecht und politische Vertretung der Frauen“**  
**Vortragsthema**  
**„Entwicklung der Gleichberechtigung der Frau in der**  
**deutschen und europäischen Verfassungsgeschichte**  
**und Verfassungsgegenwart“**

I. Vorbemerkung

1. Die Gleichberechtigung der Frau ist - solange man in der Geschichte auf Quellen zurückschauen kann - zunächst ein kulturell-gesellschaftliches Problem: Die Stellung der Frau in der Gesellschaft - ich vermeide bewusst für die weit zurückliegende Zeit den Ausdruck „Staat“ - ist zunächst nicht von Normen geprägt, worunter ich in diesem Zusammenhang geschriebene oder ungeschriebene Gesetzesvorschriften verstehe, sondern von der Einstellung der Gesellschaft gegenüber der Frau (so schon eindrücklich und ausführlich Balsdon,

Dacre: Die Frau in der römischen Antike, München 1979). Die Entwicklung der Gleichberechtigung der Frau ist deshalb in einer Gesellschaft umso langwieriger und mit vielen Hindernissen gepflastert, wenn das Gefälle ihrer Stellung in Bezug zu der des Mannes sehr groß ist, das heißt, wenn die männliche Vorherrschaft in einer Gesellschaft gleichsam erdrückend ist. Dem kann man nicht allein mit Gesetzesregeln begegnen. Damit kann man das Bewusstsein einer Gesellschaft - selbst bei den unmittelbar betroffenen Frauen - allein noch nicht ändern, allenfalls zunächst geringfügig und dann immer nachhaltiger beeinflussen. Es handelt sich um einen langwierigen Prozess, der in Europa - wenn man genau hinschaut - Jahrhunderte gedauert hat und selbst zu Beginn des 21. Jahrhunderts etwa in Deutschland noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Aktuell besteht zum Beispiel immer noch ein erhebliches Gefälle in verschiedenen Arbeitsbereichen bei der Entlohnung der gleichen Arbeit zwischen Mann und Frau, das den Frauen gezahlte Entgelt liegt häufig niedriger. Das gilt allerdings nicht für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland auf der Bundes-, Länder- und Kommunalebene, weil die dort geltenden starren gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen nicht manipuliert werden können.

2. Für die Entwicklung der Gleichberechtigung der Frau ist es deshalb erforderlich, sich mit Beharrlichkeit, Geduld und Umsicht zu wappnen. Es ist zudem erforderlich, alle relevanten gesellschaftlichen Kräfte für dieses Ziel zu mobilisieren, beginnend bei den Medien, einschlägigen Wissenschaften (Theologie, Medizin, Rechts- und Sozialwissenschaften, Ökonomie und Geschichte und dergleichen), Bildungsoffensive, die unterschiedslos Jungen und Mädchen vollständig erfasst und beiden Geschlechtern gleichermaßen die Weiterbildung bis zu einem Universitätsstudium eröffnet. Zudem bedarf es der Bewusstseinsbildung dahin, dass beide Geschlechter in Staat und Gesellschaft entgegen der biologischen Unterschiede ihrem Wesen nach für die Wahrnehmung aller in einem Gemeinwesen anfallenden Aufgaben gleichermaßen in der Lage sind.

Diese Beurteilung wird in der jüngeren Vergangenheit und in der Gegenwart von folgendem Befund bestätigt: Ein eindrucksvoller Hinweis darauf, dass dem Gebot der Gleichberechtigung und damit auch der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen, wie sie Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland anordnet, die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht entspricht, kann man daran erkennen, dass bis zum heutigen

Tag Antidiskriminierungsgesetze und Quotenregelungen, die die Stellung der Frau in der Gesellschaft durch befristete Bevorzugungen verbessern sollen, diskutiert werden. So hat erst jüngst der Parteitag der Christlich Sozialen Union in Bayern am 30. Oktober 2010, also vor wenigen Wochen, eine Frauenquote für die Besetzung der Parteiämter beschlossen. Während der Anteil in der Justiz der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes- und Länderebene inzwischen in etwa dem Anteil beider Geschlechter an der Gesamtbevölkerung entspricht, hapert es hieran bei den obersten Bundesgerichten immer noch, während beim Bundesverfassungsgericht derzeit von 16 richterlichen Mitgliedern nur drei Frauen sind. Die CDU/CSU hat es in nahezu 60 Jahren nicht geschafft, trotz anderslautender (Lippen)Bekanntnisse der Gleichberechtigung der Frau im Rahmen ihres Vorschlagsrechts zum Bundesverfassungsgericht gerecht zu werden; denn sie hat bisher nur eine Frau (1994) vorgeschlagen, während wiederum bei meiner Nachfolge, für die gerade die Christlich Soziale Union Bayerns das Vorschlagsrecht hatte, hierauf keine Rücksicht genommen wurde. Demgegenüber gehen alle anderen Vorschläge seit 1951 (zehn bis einschließlich 2. November 2010) auf das Konto der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass in der Deutschen Demokratischen Republik die Frau nach Art. 20 der Verfassung die gleiche Rechtstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens hatte. Die Gleichstellung der Frau wurde schon Anfang der 1950er-Jahre durchgesetzt, um deren Arbeitskraft in den Produktionsprozess einbeziehen zu können. Allerdings besagt auch dies noch nichts über die tatsächliche gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frau.

## II. Neuere Verfassungsgeschichte

1. Die Gleichberechtigung der Frau stand nicht am Anfang der Entwicklung der Gleichberechtigung der Menschen allgemein. Vielmehr gingen die politischen Auseinandersetzungen und Kämpfe in früheren Jahrhunderten zunächst darum, dass die Klassenunterschiede in Bezug auf die politischen Mitwirkungsrechte eingeebnet werden. Allerdings hatte man dabei in der Regel nicht die Aufwertung der Stellung der Frau im Auge, sondern die der Männer. Eindrucksvoll ist in diesem Zusammenhang die Entwicklung in England während der Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem bedrückenden Bürgerkrieg. Aus dieser Zeit stammt eine politische Stellungnahme in der auch die Frauen in die naturrechtlichen Gleichheitsaussagen - und nicht nur die Männer -

einbezogen werden (Nachweis bei Dann, Otto: Gleichheit und Gleichberechtigung - Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980, Seite 107 f.). Allerdings werden daraus noch keine konkreten politischen Rechte für die Frauen abgeleitet; die politische Stoßrichtung ging allein dahin, dass die Gleichheitsforderung auf eine Gleichheit des Wahlrechts für alle freien, arbeitenden Männer Englands und nach Gleichheit aller rechtsfähigen Männer gegenüber dem Gesetz gerichtet war (dann, a.a.O., S. 108).

2. Wenn wir einen Sprung in das 19. Jahrhundert machen, in dem die Diskussion wegen der Gleichberechtigung der Frau einen großen Schub auf allen möglichen Feldern erfuhr, muss man wiederum berücksichtigen, dass die geschlechtliche Andersartigkeit der Frau die zentrale Ursache der Benachteiligungen war, die sich allerdings für die Frau in vielerlei Hinsicht nachteilig auswirkte. Es bedurfte und bedarf erforderlichenfalls eines großen Einfühlungsvermögens derer, die die Gleichberechtigung der Frau befördern wollen, dass das allgemeine Bewusstsein gleichsam um 180 Grad gewendet wird: Wenn die naturbedingte Ungleichheit zwischen Mann und Frau in einem großen Maße immer wieder zur Rechtfertigung einer sozialen, rechtlichen und

politischen Ungleichbehandlung der Frau benutzt worden ist, muss man hier in breiter Vorgehensweise (vgl. oben I.) ansetzen, weil diesem Umstand Rechtsnormen allein nicht wirksam begegnen können. Man muss sehen, dass in der deutschen Gesellschaft um 1800 die Frauen weder politische noch bürgerliche Rechte besaßen, sie waren auch in ihrer Bildung und in ihren beruflichen Möglichkeiten gegenüber den Männern weitgehend benachteiligt (Dann, a.a.O., S. 236).

3. Gleichwohl gab es in einzelnen Bereichen der Gesellschaft insoweit Ausnahmen. Die Frau hatte seit dem Mittelalter im Rahmen des Wirtschaftslebens Möglichkeiten zu eigener Geschäftsführung - von der Kauffrau bis hin zur ländlichen Hauswirtschaft -; ebenso muss man darauf hinweisen, dass innerhalb der monastischen Bewegung die Frau in den Frauenorden gleichgestellt war, ebenso war die Frau des deutschen Hochadels innerhalb des Erb- und Herrschaftsrechts in Teilen gleichgestellt. Im Übrigen hatten die Frauen des gehobenen Bürgertums seit der Mitte des 18. Jahrhunderts im Rahmen des aufblühenden Kulturlebens und des literarischen Marktes die Möglichkeit, ihren sozialen Status zu verbessern. Mit dem Anstieg der Bildung der bürgerlichen Frauen war eine Entwicklung eingeleitet, die das Bewusstsein für die soziale und rechtliche Benachteiligung der Frau

weckte und entwickelte. Die Frauen waren selbst die Träger dieser Bewegung (eingehend hierzu Dann, a.a.O., S. 236 f.).

Maßgeblich wurde diese Entwicklung durch die Französische Revolution beeinflusst. Dort wurde die Gleichheit aller Menschen als Fundamentalrecht proklamiert und dies musste unausweichlich dazu führen, auch die Frauen einzubeziehen.

Im 19. Jahrhundert waren Frauen aus der politischen Mitsprache ausgeschlossen. Ihr Ausschluss von Rechten korrespondierte mit der Ausbildung eines Geschlechtermodells, das Frauen den privaten Bereich von Ehe und Familie zuwies. Dieses Geschlechtermodell war nicht auf eine bestimmte Schicht beschränkt, sondern besaß allgemeine Gültigkeit. Dieses Modell schloss ein Recht der Frauen auf den Zugang zur Erwerbstätigkeit, eine eigenständige Geschäftsfähigkeit und ihre Teilhabe an politischen Rechten aus. Die Bereiche des öffentlichen Lebens, darunter die höhere Bildung, Wissenschaft, die Politik sowie die Erwerbsarbeit, sollten Männern vorbehalten sein. Trotz der Entwicklung in England im 17. Jahrhundert und in Frankreich im zu Ende gehenden 18. Jahrhundert waren die Teilnahmerechte der Männer immer noch schichtabhängig. Allerdings gewannen die Männer insgesamt sehr viel rascher den Anschluss an die modernen Modalität-



ten gesellschaftlicher Teilnahme als die Frauen (vgl. hierzu Biermann, Ingrid: Von Differenz zu Gleichheit - Frauenbewegung und Inklusionspolitiken im 19. und 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009, S. 15).

Im 19. Jahrhundert bestand zudem eine hohe Nachfrage von Frauen nach bezahlter Arbeit. Die Aufhebung traditioneller Produktionsverhältnisse, der Zunft Verfassung und der Leibeigenschaft führten zusammen mit einem starken Bevölkerungswachstum seit Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem massenhaften Angebot an freien Lohnarbeiterinnen und Lohnarbeitern. Das den vormals abhängigen Bauern nun gewährte Recht auf Freizügigkeit und Landeigentum entband die Grundbesitzer zugleich von ihren Fürsorgepflichten. Da weiten Teilen der bäuerlichen Schicht die Mittel fehlten, selbst Land zu erwerben und sich im Konkurrenzkampf zu behaupten, verloren sie ihre wirtschaftlichen Grundlagen, ohne dass in vielen Fällen ein Wechsel in stabile Erwerbsverhältnisse stattfand.

Der Strukturwandel von der Hauswirtschaft zur (Groß)Industrie und zur Dienstleistungswirtschaft war um die Jahrhundertwende abgeschlossen und hatte zur Folge, dass 50 % der Bevölkerung zu jener Zeit unter Armutsbedingungen lebten. Diese Entwicklungen waren zusätzlich durch einen Bevölkerungsanstieg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts um mehr als 40 % bedingt. Der drastische wirtschaft-

liche Strukturwandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte für Frauen weitgehend nur Umschichtungen von einer noch halb feudalen Gesindearbeit zur „modernen“ Tagelöhnerarbeit zur Folge. 18,61 konzentrierte sich die Erwerbstätigkeit von Frauen noch zu 95 % auf diese Bereiche. Für die Zeit nach 1882 weisen die statistischen Untersuchungen eine steigende Erwerbsquote der Frauen im Alter von 15 bis 60 Jahren auf. Sie erhöhte sich von 37,5 % im Jahr 1882 auf 49,1 % im Jahr 1925. Dabei lag die Erwerbsquote verheirateter Frauen 1882 bei 9,5 % und stieg bis 1925 kontinuierlich auf 29,2 % an. Wie sehr die Bedeutung der Erwerbsarbeit für Frauen zunahm, zeigen auch die absoluten Zahlen: 1895 wurden im Deutschen Reich fünf Millionen erwerbstätige Frauen gezählt (ohne Dienstbotinnen), 1907 waren es schon 9,5 Millionen. In diesem Zeitraum stieg die Erwerbstätigkeit allgemein an, zeichnete sich aber durch einen überproportionalen Frauenanteil aus.

Am Ende des 19. Jahrhunderts standen 15,5 Millionen erwerbstätigen Männern 6,5 Millionen erwerbstätige Frauen gegenüber. Fast ein Drittel der Erwerbstätigen war jetzt weiblichen Geschlechts. Die größte Berufsgruppe unter den Frauen bildeten die Landarbeiterinnen (41,8 %), ihnen folgte die Gruppe der Frauen in häuslichen Diensten (23,5 %). Daran schloss die Gruppe der Frauen in Industrie und Gewerbe

(23,0 %) und die in kaufmännischen Berufen sowie im Handel (8,8 %) an (im Einzelnen Biermann, a.a.O., S. 56 ff.mit Nachweisen).

In der Wirklichkeit stand sonach der bürgerlichen Vorstellung einer ökonomischen Absicherung der Frau durch den männlichen Familiernährer eine große Zahl erwerbstätiger und arbeitssuchender Frauen gegenüber, darunter ein hoher Anteil nicht verhehlchter Frauen. Am Ausgang des 19. Jahrhunderts waren nach einer Statistik des Jahres 1895 nahezu 5,5 Millionen Frauen über 16 Jahre nichtverehelicht. Wenn man die Witwen hinzuzählt, waren es sogar nahezu 6 Millionen Frauen, die ehelos lebten. Nimmt man die Altersklasse der 20 bis 50jährigen Frauen in den Blick, das entspricht jener weiblichen Lebensphase, in der von Frauen das Eingehen einer Ehe erwartet wurde, bleiben immer noch 4 Millionen nichtverehelichte Frauen. Ihre Anzahl betrug damit etwas mehr als die Hälfte der verheirateten Frauen dieser Altersgruppe (vgl. Biermann, a.a.O., S. 57 m.N.).

4. Interessant ist ein weiterer Umstand der - wie eingangs schon angeführt - bis heute noch nicht befriedigend gelöst ist: Die Löhne der weiblichen Erwerbstätigen betragen nach einer Erhebung von 1902 nur die Hälfte, zum Teil sogar nur ein Drittel derjenigen der Männer. Für wachsende Arbeitsgebiete wie die Industrie und den Handel wurde

ein Absinken der Frauenlöhne unter das Existenzminimum verzeichnet. Die Lohndiskrepanzen zwischen Männern und Frauen bildeten eine entscheidende Seite der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern. Sie wurden aber nicht als Ungerechtigkeit gegenüber den Frauen anerkannt. Vielmehr wurden die Arbeiterinnen als „Lohndrückerinnen“ verunglimpft und als unsolidarisch diffamiert. Aufgrund mangelnder Lohn- und Tarifrechte konnten Frauen nur in der Erwerbswelt Fuß fassen, wenn sie Männer unterboten und gleichwertige oder gleichartige Leistungen zu geringeren Löhnen erbrachten (Biermann, a.a.O., S. 58 f.; siehe eingehend zu diesem Problem auch Wolfsgruber, Claudia: Gleichbehandlung und Frauenförderung im Arbeitsleben - Eine rechts-historisch fundierte Untersuchung, Linz 2000).

Neben anderem ist an dieser Verunglimpfung der Frauen erschütternd, dass das Phänomen, dass der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung größer als der der Männer ist, eine ganz wesentliche Ursache seit Jahrhunderten in der von den Männern beherrschten und bestimmten Politik hatten: Es waren die verheerenden Kriege mit Millionen Kriegstoten, so auch einem gegenüber den Frauen höheren Anteil an Männern. So gehen Bevölkerungswissenschaftler davon aus, dass die Revolutionskriege und die napoleonischen Kriege in Frank-

reich Millionen zeugungsfähiger Männer dahingerafft hatten und dementsprechend das Bevölkerungswachstum im Vergleich zu anderen Staaten, wie auch den deutschen, im 19. Jahrhundert deutlich zurückblieb.

5. Diese Veränderung der Arbeitswelt und damit einer maßgeblichen Grundlage der Gesellschaft in Deutschland hatte allmählich eine Änderung des allgemeinen Bewusstseins und der Einstellung zur Frau in der Gesellschaft zur Folge. In Deutschland wurde das erste Mädchengymnasium im Jahr 1893 eingerichtet, der Zugang zum Studium den Frauen aber erst zögerlich in der Weimarer Republik eröffnet. Allerdings sieht man hieran, wie wichtig der gleiche Zugang zur Bildung beider Geschlechter für die Gleichberechtigung der Frau ist. Ich halte ihn für noch dringlicher vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklung, weil möglicherweise unterschiedliche Bildungsgrade als Rechtfertigung der deutlich schlechteren Bezahlung von Frauen bemüht werden (eindrucksvoll hierzu etwa Zachert, Ulrich: Die Rechte der Frau und der Bürgerinnen - Erinnerung an drei mutige Frauen in schwierigen Zeiten, in FS für Heide Pfarr, Geschlechtergerechtigkeit, Berlin 2010, S. 29 ff., besonders S. 37).

6. Normativ wurde die Gleichberechtigung der Frau im 19. Jahrhundert auf Reichsebene nicht thematisiert. § 137 Abs. 3 der Paulskirchenverfassung von 1849 bestimmte lediglich, dass die Deutschen vor dem Gesetze gleich sind. Der gleiche Zugang zu den öffentlichen Ämtern war daran gebunden, dass alle Bewerber die gleiche Befähigung haben mussten, was aufgrund des geringeren Bildungsniveaus für Frauen zwangsläufig zur Folge hatte, dass sie von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen waren (§ 137 Abs. 6 Paulskirchenverfassung). Erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919 brachte insoweit eine deutliche Wendung; denn nach ihrem Art. 109 Abs. 2 haben Männer und Frauen „grundsätzlich“ dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Die Reichsverfassung von 1871 verhielt sich zu dem Thema Gleichberechtigung schon deshalb nicht, weil es sich um einen Staatsvertrag zwischen souveränen Fürsten handelte und die Grundrechte einer Regelung durch die Länderverfassungen vorbehalten waren. Ein Grundrechtskatalog auf der Reichsebene existierte nicht.

Aufschlussreich ist die Entwicklung des allgemeinen Wahlrechts, die für Männer und Frauen in vielen Staaten einen ganz unterschiedlichen Verlauf nahm. In Deutschland wurde für Männer das allgemeine Wahlrecht in Anlehnung an die Paulskirchenverfassung 1871 mit der

Reichsverfassung eingeführt, hingegen für die Frauen erst mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Vorangegangen waren - und das in zeitlich engem Abstand - zum Beispiel Australien 1903 (Männer) und 1908 (Frauen), Finnland 1906 zugleich für Männer und Frauen und Norwegen 1897 (Männer) und 1913 (Frauen), während Neuseeland hier an der „Spitze“ liegt, nämlich 1889 (Männer) und 1893 (Frauen). Die Schweiz hatte zwar auf der Bundesebene 1848/79 für die Männer das allgemeine Wahlrecht eingeführt, während die Frauen bis 1971 warten mussten.

7. Bei der Schaffung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl S. 1) gingen die Mütter und Väter davon aus, dass Männer und Frauen noch keineswegs gleichberechtigt sind und dem der Gesetzgeber auch noch nicht nachgekommen ist. Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt, dass das dem Art. 3 Abs. 2 (betreffend die Gleichberechtigung der Frau) entgegenstehende Recht bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft bleibt, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953. Auch wenn Art. 3 Abs. 2 (nunmehr seit einer Grundgesetzänderung Satz 1) davon spricht, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und deshalb auch die Männer benachteiligendes Recht keinen Bestand mehr haben kann, liegt

die Annahme nicht fern, dass seinerzeit eine Ungleichbehandlung der Männer gegenüber den Frauen eher eine seltene Ausnahme gewesen sein dürfte. Die Wehrpflicht für Männer, von der die Frauen seit jeher befreit waren, kann für eine Ungleichbehandlung der Männer nicht angeführt werden, weil diese vom verfassungsändernden Gesetzgeber mit gleichem Rang wie alle Grundrechte geregelt worden ist.

Bemerkenswert ist allerdings für die Entwicklung nach 1949, dass die Gesetze nur zögernd angepasst wurden. Für das zentrale Gebiet des Familienrechts brachte sie erst das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl I S. 609) und das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1421). Die sachlich damit zusammenhängenden, den Mutterschutz und die Gleichstellung der unehelichen Kinder betreffenden Gesetzgebungsaufträge des Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 GG wurden durch das Mutterschutzgesetz vom 24. Januar 1952 (BGBl I S. 69) zu einem guten Teil früher erfüllt. Die zivilrechtliche Stellung der unehelichen Kinder wurde dagegen erst unter dem Druck einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reformiert (BVerfGE 25, 167, besonders S. 188; Gesetz über die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes vom 19. August 1969, BGBl I S. 1243).



8. Für die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 möchte ich beispielhaft zunächst den Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft aus dem Jahre 1966 erwähnen (in Anlehnung an Leicht-Scholten, Carmen: Das Recht auf Gleichberechtigung im Grundgesetz - die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1949 bis heute Frankfurt/New York 2000, S. 50). Ausgangspunkt des Berichts ist die Feststellung veränderter Lebensformen und Lebensgrundlagen der Menschen, von denen die Frau „in besonderer Weise“ betroffen sei, weil die außerhäusliche Erwerbsarbeit von Frauen stark zugenommen habe. Es wird weiter eine geringere Kinderzahl und ein verändertes Verständnis der Ehe als Partnerschaft festgestellt. Folge dieses Wandlungsprozesses sei eine veränderte Situation der verheirateten Frau, die heute - in weitergehendem Maße als früher - sowohl in der Familie als auch im Beruf wirken könne. Insgesamt verfolgt der Bericht eine auf die traditionelle Rollenverteilung der Geschlechter aufbauende politische Zielsetzung, mit denen er die bestehende Wertordnung, insbesondere im Bereich der Familie zu erhalten und gegenläufige gesellschaftliche Tendenzen möglichst innerhalb des bestehenden Gesellschaftskonzeptes abzufangen sucht (Leicht-Scholten, a.a.O., S. 54).

Sechs Jahre später, also im Jahr 1972, schloss sich ein weiterer Bericht über die Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frau an. Ausgangspunkt war in diesem Bericht die Feststellung, dass sich seit 1949 die rechtliche Situation der Frau ganz erheblich verbessert habe, wenn man den Grundsatz der Gleichberechtigung dabei als Maßstab nimmt. Gleichzeitig wird aber die noch bestehende „tatsächliche“ Benachteiligung der Frauen auf die Vorurteile in der Gesellschaft, wie zum Beispiel ein überholtes Rollenbild und ähnliches, zurückgeführt. Deshalb müssten folgerichtig alle Maßnahmen zum Ziel haben, gesellschaftliche Vorurteile abzubauen, die einer tatsächlichen Gleichberechtigung der Frauen in vielen Bereichen immer noch entgegenstünden (Leicht-Scholten, a.a.O., S. 55). Dem ist nichts hinzuzufügen.

### III. Einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland (Auswahl)

Im Nachfolgenden sollen einige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu der Problematik der Gleichberechtigung der Frau vorgestellt werden. Eine geschlossene Darstellung würde den Umfang der Veranstaltung sprengen.

1. Schon 1953 hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Vorschrift des Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes zu befassen. Es handelte sich um die Vorlage eines Gerichts wegen Ungleichbehandlung der Frau gegenüber dem Mann. Bei Erlass des Urteils am 18. Dezember 1953 war die Frist des Art. 117 Abs. 1 des Grundgesetzes abgelaufen und dementsprechend befand das Bundesverfassungsgericht, dass nunmehr Mann und Frau auch im Bereich von Ehe und Familie gleichberechtigt sind (BVerfGE 3, 225).

2. Die nächste hier zu erwähnende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erging am 17. Januar 1957 (BVerfGE 6, 56). Es handelte sich um die Zusammenveranlagung von Ehegatten und die besondere Ausgestaltung im Einkommensteuergesetz in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass zur Gleichberechtigung der Frau die Möglichkeit gehört, mit gleichen rechtlichen Chancen marktwirtschaftliches Einkommen zu erzielen wie jeder männliche Staatsbürger.

3. In einer Entscheidung vom 29. Juli 1959 ging es um die Gleichberechtigung von Mann und Frau als Eltern, im Besonderen in Bezug

auf die Vertretung des Kindes. § 1628 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte seinerzeit, dass der Vater entscheidet, wenn sich die Eltern nicht einigen können, wie die Vertretung des Kindes wahrzunehmen ist (sogenannter Stichentscheid). Immerhin war diese Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, die durchaus im Rechtsalltag von weitreichender Bedeutung war, noch zehn Jahr nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in Geltung. Das Bundesverfassungsgericht befand, dass die zwischen den Eltern bestehende sittliche Lebensgemeinschaft und ihre gemeinsame, unteilbare Verantwortung gegenüber dem Kinde in Verbindung mit dem umfassenden Gleichberechtigungsgesetz der Verfassung im Bereich der elterlichen Gewalt zu voller Gleichordnung von Vater und Mutter führen.

4. Im Jahre 1963 erklärte das Bundesverfassungsgericht eine erbrechtliche Regelung für landwirtschaftliche Anwesen für verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, die die Söhne gegenüber den Töchtern bevorzugte.

5. Das Führen des Ehe- und Familiennamens hat das Bundesverfassungsgericht vielfach und bis in die jüngste Zeit beschäftigt.

Es ging in der Ausgangsentscheidung im Jahr 1963 um die Pflicht der Ehegatten, einen einheitlichen Ehe- und Familiennamen zu führen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich hieran nicht gestört und den insoweit einschlägigen § 1355 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beanstandet (BVerfGE 17, 168).

Das Namensrecht hat eine längere Entwicklung genommen. Erst mit der Reform im Jahre 1976 war es den Frauen ermöglicht worden, als Ehenamen wahlweise den Namen des Ehemannes oder der Ehefrau anzunehmen. Doch sollten nur solche Eheleute die Wahlmöglichkeit erhalten, deren Ehe nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurde. Es verwundert nicht, dass eine hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde im Jahre 1978 Erfolg hatte (BVerfGE 48, 327 ff.), so dass auch in schon vorher geschlossenen Ehen eine Namensänderung ermöglicht wurde. Das Bundesverfassungsgericht räumt in diesem Zusammenhang ein, dass es seine frühere Auffassung überdacht habe. Diese Stellungnahme ist im Übrigen ein schlagender Beweis dafür, dass Normen allein nichts bewirken, sondern es unabdingbar ist, auf das Bewusstsein der Gesellschaft in allen ihren Institutionen nachhaltig einzuwirken.

Mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist es auch nicht vereinbar, dass der Mannesname von Gesetzes wegen

Ehenamen wird, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmen. Das sah § 1355 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor (BVerfGE 84, 9).

6. Ich hatte schon vorher (unter II. 7.) darauf hingewiesen, dass eine gleichheitswidrige Benachteiligung von Männern nur höchst selten auftreten könne, weil die bestehende Ausgangslage ja maßgeblich von ihnen geprägt wurde. Allerdings gibt es ein Beispiel für eine solche Ungleichbehandlung, die das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1979 entschieden hat (BVerfGE 52, 369). Es ging darum, dass das Gesetz eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland alleinstehenden Frauen mit eigenem Hausstand einen Hausarbeitstag je Monat zugestand, nicht aber Männern in gleicher Lage. Dieses erachtete das Bundesverfassungsgericht zutreffend als einen Verfassungsverstoß, weil die Männer im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 gleichheitswidrig behandelt wurden.

7. Auch die nachfolgende Entscheidung in BVerfGE 92, 91 betraf eine Ungleichbehandlung der Männer gegenüber den Frauen. Es ging darum, dass in Ländern in Deutschland auf Gemeindeebene eine Freiwillige Feuerwehr einzurichten ist, damit dem Brandschutz in einer

Gemeinde wirksam genügt werden kann. Wenn allerdings eine Freiwillige Feuerwehr nicht die nach der Gemeindegröße erforderliche Mindeststärke erreicht, können männliche Gemeindeglieder zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden und zudem kann von den männlichen Einwohnern zusätzlich eine Feuerschutzabgabe erhoben werden. Augenscheinlich waren die Frauen von beiderlei Verpflichtungen befreit, was das Bundesverfassungsgericht als einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot erachtete.

8. Aus der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Stellungnahme in BVerfGE 113, 1 aus dem Jahre 2005 äußerst instruktiv. Sie bringt die zuvor erörterte Problematik - Norm und Wirklichkeit - auf den Punkt. Nach dem geänderten Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit einem Satz 2, nach dem der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt, gibt dem Bundesverfassungsgericht Anlass zu folgenden Hinweisen:

„Art. 3 Abs. 2 GG bietet Schutz auch vor faktischen Benachteiligungen. Die Verfassungsnorm

zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern (vgl. BVerfGE 109, 64 <89> m.w.N.; auch BVerfGE 87, 1 <42>). Durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG ist ausdrücklich klargestellt worden, dass sich das Gleichberechtigungsgebot auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (vgl. BVerfGE 92, 91 <109>; 109, 64 <89>). In diesem Bereich wird die Durchsetzung der Gleichberechtigung auch durch Regelungen gehindert, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, im Ergebnis aber aufgrund natürlicher Unterschiede oder der gesellschaftlichen Bedingungen überwiegend Frauen betreffen (vgl. BVerfGE 97, 35 <43>; 104, 373 <393>). Demnach ist es nicht entscheidend, dass eine Ungleichbehandlung unmittelbar und ausdrücklich an das Geschlecht anknüpft. Über eine solche unmittelbare Ungleichbehandlung hinaus erlangen für Art. 3 Abs. 2 GG die unterschiedlichen Auswirkungen einer Regelung für Männer und Frauen ebenfalls Bedeutung (BVerfGE 113, 1 <15 f.>).“



#### IV. Gemeinschaftsrecht

Wegen der inzwischen erreichten Dichte der europäischen Integration in verschiedenen Bereichen staatlicher Aufgabenbewältigung soll auch noch kurz auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 (AbINr. C 303 S.1) eingegangen werden. Die deutsche Fassung ist in BGBl II S. 1165 veröffentlicht. Sie widmet in ihrem Titel III „Gleichheit“ in sieben Artikeln dem Problem der Gleichheit und Gleichberechtigung Aufmerksamkeit unter verschiedenen Aspekten, so auch dem Aspekt der Nichtdiskriminierung in umfassender Weise (Art. 21). Art. 23 ist der Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, gewidmet. Damit fächert die Grundrechtecharta den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 20 im Einzelnen auf. Allerdings lässt es das Europäische Vertragswerk hierbei nicht bewenden. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der des Vertrages von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (AbINr. C 306 S. 1) ordnet in Art. 157 Abs. 1 für das Erwerbsleben im Besonderen an, dass jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher und gleichwertiger Arbeit sicherstellt. Auch diese Bestimmung ist be-

rechtigt, weil sie hervorragend geeignet ist, trotz eines allgemeinen Diskriminierungsverbotes wegen des Geschlechts, der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, Männer und Frauen gleich zu behandeln, der Alltag in mancherlei Bereichen noch „hinterherhinkt“. Das ist schon das eingangs betonte und mehrfach wiederholte Problem der Bewusstseinsbildung.

#### V. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorstehende Übersicht hat gezeigt, dass trotz vielerlei Anstrengungen über nunmehr zwei Jahrhunderte die Gleichberechtigung der Frau noch nicht durchgehend verwirklicht ist. Die biologischen Unterschiede von Mann und Frau können nicht als Entschuldigung oder gar Rechtfertigung dienen. Schon allein die Beispiele aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigen, dass Anknüpfungspunkt der Ungleichbehandlung und der Bevorzugung der Männer nicht diese biologischen Unterschiede waren, sondern letztlich auf einer unreflektierten männlich-chauvinistischen Einstellung gegenüber der Frau beruhen. Die für normative Ungleichbehandlungen bemühten Gesichtspunkte waren durchsichtig und entlarvend, so etwa der Gesichtspunkt der „Ordnungsfunktion“ des Familiennamens. Vor dem Hintergrund der Folgen des verheerenden Zweiten Weltkriegs und des

völligen Niedergangs Deutschlands verwundert die Einstellung nach 1949 gegenüber den Frauen nicht wenig: Sie waren es, die während der Kriegsjahre maßgeblich das Leben in der Heimat aufrechterhalten und nach 1945 bewundernswert die Trümmer des von den dominierenden Männern heraufbeschworenen verheerenden Krieges beseitigt haben. In dieser Zeit und schon davor hatten sie auch viele Funktionen wahrgenommen, die zuvor ausschließlich Männern vorbehalten waren und alle diese Umstände einzeln und für sich sind letztlich der schlagende Nachweis dafür, dass die Gleichberechtigung der Frau eine Gesellschaft als human, kulturell hochstehend und letztlich als gottgewollt auszeichnet.